

## 1. Allgemeines

Alle Liefer- und Leistungsverträge erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bestimmungen oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, der Geltung wäre schriftlich zugestimmt worden. Hiervon ausgenommen sind Individualvereinbarungen.

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.

## 2. Auftragsannahme

Alle Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge, auch wenn sie von Vertretern entgegengenommen werden, werden für uns erst verbindlich nach deren schriftlicher Bestätigung bzw. Auslieferung der bestellten Ware. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Nebenabreden, Änderungen und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die in Prospekten oder Werbematerialien enthaltenen Angaben wie Produktklärungen, Beschreibungen, Zeichnungen sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit der Waren sind, sofern nicht ausdrücklich so bezeichnet, keine Garantien für die Beschaffenheit der Waren. Wir behalten uns Änderungen und Verbesserungen ohne vorherige Ankündigung während der Lieferzeit vor, die dem technischen Fortschritt dienen.

## 3. Preise

Die Preise werden grundsätzlich in Euro angegeben, ausschließlich eventueller Versandkosten, Versicherung und sonstige Nebenkosten und der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zölle und Abgaben sind vom Vertragspartner zu tragen. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk Aachen ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. Mit der Auswahl des Versandweges sind wir frei. Sofern eine Sonderverpackung benötigt wird, so geht diese zu Lasten des Vertragspartners. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Vertragspartners zu versichern. Die Rechnungen sind zahlbar unverzüglich netto ohne Abzug. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 4. Liefer- und Leistungszeit

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

Angemessene, dem Vertragspartner zumutbare Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig. Jede Teillieferung gilt als Geschäft für sich. Beanstandungen dieses Geschäfts sind ohne Einfluss auf die weitere Abwicklung des Vertrages.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir nicht zu vertreten. In derartigen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des Nichterfüllens Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklären wir uns nicht, kann der Vertragspartner vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie vorstehend ausgeführt, eintritt

## 5. Lieferung und Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Vertragspartner über. Bei vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Die Art des Versandes und die Wahl des Transportmittels bleiben uns überlassen. Versandfertig gemeldete Ware muss der Vertragspartner sofort abrufen, andernfalls sind wir berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern und als ab Lager geliefert zu berechnen.

## 6. Gewährleistung

Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als der Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Kommen wir mit der Nacherfüllung in Verzug oder schlägt diese trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelung zu Ziffer 8.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Wir sind berechtigt, eine Überprüfung von behaupteten Mängeln auch in den Räumlichkeiten des Vertragspartners durchzuführen. Sollte sich herausstellen, dass keine Mangelhaftigkeit vorlag, trägt der Vertragspartner die entstandenen Kosten. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

Der Austausch von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien und die im Zusammenhang damit entstehenden Kosten sind nicht Gegenstand dieser Gewährleistungsverpflichtung.

## 7. Besondere Gewährleistungsbestimmungen für Programme (Software)

Wir übernehmen die Gewährleistung dafür, dass die von uns überlassene Software die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt. Ein unerheblicher Sachmangel ist unbeachtlich. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Vertragspartners genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann darüber hinaus eine vollständige Fehlerfreiheit bei Software nicht angenommen werden. Für die von uns vertriebenen Software-Produkte sind in der Regel nach Erscheinen neuer Versionen „Updates“ erhältlich. Besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der Software stellen keine Beschaffenheits- oder Halbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar.

Die Anforderungen für die Hardware, etc. ergeben sich aus der mit der Software ausgelieferten Bedienungsanleitung. Die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erstrecken sich nicht auf Software, die der Vertragspartner nicht vertragsgemäß nutzt, also insbesondere ändert, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Ebenso scheiden Gewährleistungsansprüche bei Sachmängeln, die auf einem Anwendungsfehler des Lizenznehmers beruhen, aus. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.

Der Vertragspartner hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

Wir können einen vorhandenen Mangel nach unserer Wahl durch Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Kommen wir mit der Nacherfüllung in Verzug oder schlägt diese trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelung zu Ziffer 8.

Die Regelungen in Ziffer 6 gelten entsprechend.

## 8. Haftung

In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Vertragspartner. Bei Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Lizenznehmer für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Lizenzgebers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Lizenznehmer unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen des BGB über Verbraucherkredite Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Im kaufmännischen Verkehr behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich dann auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertragspartner nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwarht das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Im kaufmännischen Verkehr ist die während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in unserem Eigentum stehende Ware vom Vertragspartner gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

## 10. Besondere Bestimmungen für Software

Individual-Software-Aufträge setzen eine eindeutige schriftliche Aufgabenstellung durch den Käufer voraus, andernfalls werden unsere manuellen Aufzeichnungen aus der Problemanalyse als Aufgabenstellung betrachtet. Die Lieferung des Quellcodes und von Flussdiagrammen gehört nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zum Lieferumfang. Die Einarbeitung in ein Programm ist nicht im Lieferumfang enthalten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die Software bleibt unser Eigentum. Mit der Entrichtung des Kaufpreises erwirbt der Vertragspartner lediglich das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Software. Der Umfang des Nutzungsrechts bestimmt sich nach einer gesonderten Vereinbarung. Sofern keine gesonderte Vereinbarung über den Umfang des Nutzungsrechtes getroffen wurde, gewähren wir dem Vertragspartner ein einfaches, nicht übertragbares und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht. Weitergehende Rechte, wie beispielsweise Vervielfältigungs-, Weiterveräußerungs- oder Weiterverwertungsrechte werden ausgeschlossen. Unter Nutzung ist das Installieren auf der Festplatte oder in einem anderen Speichermedium ausschließlich für interne Zwecke sowie die hieraus folgenden Nutzungen zu verstehen. Eine Datensicherung darf angefertigt werden. Weitere Kopien dürfen nicht erstellt werden.

Eine –auch zeitlich begrenzte- Überlassung und Zugangsmachung an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt. Der Vertragspartner darf keine Verfahren anwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wieder herzustellen oder um Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software bzw. von Hardware- oder Firmware-Implementierungen der Software zu erlangen. Die Lizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Programmänderungen vorzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen oder Weiterentwicklungen durchzuführen. Der Vertragspartner wird gewerbliche Schutzrechte - auch Dritter - an der ihm überlassenen Ware respektieren. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Warenzeichen- und vergleichbare Rechte an der überlassenen Software. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die in der Software enthaltenen Schutzmerkmale, wie Copyright-Merkmale und andere Rechtsvorbehalte, unverändert beizubehalten und in alle ihm hergestellten vollständigen oder teilweisen, maschinenlesbaren oder druckschriftlichen Kopien der Software in unveränderter Form zu übernehmen.

## 11. Schutzrechte Dritter

Wir werden den Vertragspartner gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch den Vertragsgegenstand hergeleitet werden. Wir übernehmen dem Vertragspartner gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der Vertragspartner uns von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkannt hat und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder uns überlässt oder nur im Einvernehmen mit uns führt.

Stellt der Vertragspartner die Nutzung des Vertragsgegenstands aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Sind gegen den Vertragspartner Ansprüche gemäß Absatz 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, können wir auf unsere Kosten den Vertragsgegenstand in einem für den Vertragspartner zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner den Vertrag insoweit fristlos kündigen. In diesem Fall haften wir dem Vertragspartner für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von Ziffer 8.

Soweit der Vertragspartner die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist **Gerichtsstand Aachen**; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts andere ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen uns und dem Vertragspartner einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.